

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 238/07 B

L 2 U 4594/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 6339/02 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend bezeichneten, am 13. Juli 2007 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt; er hat den Rechtsbehelf aber nicht rechtzeitig begründet.
- 2 Gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils, somit bis zum Ablauf des 13. September 2007 begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss die Beschwerde durch Beschluss des Senats als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Die am 17. September 2007 eingegangene Beschwerdebegründung vom 3. September 2007 ist verspätet. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind weder dargetan noch ersichtlich.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

